



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Herrn
Prof. Dr. Egon Jüttner, MdB
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117
FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 10. Januar 2017

BETREFF **Schriftliche Frage Monat Januar 2017**
HIER **Arbeitsnummer 12/246**

ANLAGE - 1 -

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung



Dr. Günter Krings

Schriftliche Frage des Abgeordneten Prof. Dr. Egon Jüttner
vom 30. Dezember 2016
(Monat Dezember 2016, Arbeits-Nr. 12/246)

Frage

Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung von der in der Ausgabe des "Guardian" vom 29. Dezember 2016 geschilderten Festnahme des pakistanischen Staatsangehörigen Navid B. an der Siegessäule in Berlin am 19. Dezember 2016, und welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, damit sich derartige Maßnahmen der Polizei nicht wiederholen?

Antwort

Der Beschuldigte Navid B. wurde am 19. Dezember 2016 gegen 21:00 Uhr, also etwa eine Stunde nach dem Anschlag, im Bereich Großer Stern/Siegessäule in Berlin durch die Besatzung eines Funkwagens der Berliner Polizei vorläufig festgenommen. Er wurde zunächst in das Landeskriminalamt Berlin verbracht. Hier erfolgte mit Hilfe eines Dolmetschers für die Sprache Urdu eine erste Beschuldigtenvernehmung durch Beamte des Landeskriminalamtes Berlin. Am frühen Morgen des 20. Dezember 2016 wurde der Beschuldigte durch Kräfte des Landeskriminalamtes Berlin in die Gefangenessammelstelle am Tempelhofer Damm in Berlin verbracht und dort nochmals mit Hilfe desselben Dolmetschers ausführlich als Beschuldigter durch Beamte des Landeskriminalamtes vernommen. Nachdem sich der Tatverdacht im Laufe der weiteren Ermittlungen nicht erhärtet hatte, wurde der Beschuldigte am Abend des 20. Dezember 2016 wieder freigelassen. Das Bundeskriminalamt (BKA) hat die Ermittlungen in diesem Verfahren erst am 21. Dezember 2016 übernommen.

Die im Artikel des "Guardian" vom 29. Dezember 2016 aufgestellten Behauptungen über Misshandlungen des Beschuldigten bei der Festnahme und während des anschließenden Polizeigewahrsams finden in den beim Generalbundesanwalt eingegangenen Akten der tätig gewordenen Berliner Polizeibehörden keine Bestätigung. Der Bundesregierung liegen auch keine sonstigen Erkenntnisse vor, die für eine Richtigkeit der Behauptungen sprechen könnten. Voraussetzung einer strafrechtlichen Würdigung der durch B. erhobenen Vorwürfe wäre eine Anzeigerstattung durch diesen oder seinen Rechtsbeistand gegen die handelnden Polizeibeamten; dieser Vorgang würde in die Zuständigkeit der Berliner Justiz und der gegebenenfalls durch diese beauftragten (Berliner) Ermittlungsbehörden fallen.

Auskünfte zu laufenden Ermittlungsverfahren der Länder(polizeien) stehen unter dem Vorbehalt der zuständigen Staatsanwaltschaft bzw. den dienstaufsichtführenden Ministerien und sind dort zu erfragen. Ob o.g. Vorgehen durch B. beabsichtigt oder bereits erfolgt ist, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Es ist anzumerken, dass alleine anhand einer Pressedarstellung nicht auf die tatsächlichen Abläufe oder Geschehnisse während bzw. nach der Festnahme geschlossen werden sollte.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass sich die polizeiliche Kompetenz des Bundes dem Grundgesetz (GG) nach gemäß Artikel 73 (5) GG auf den Grenzschutz (2005 in Bundespolizei umbenannt), sowie gemäß Artikel 73 (10) GG auf die "Zusammenarbeit des Bundes und der Länder (...) in der Kriminalpolizei (...) sowie die Errichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes und die internationale Verbrechensbekämpfung" beschränkt. Insofern besteht kein Weisungs-, Aufsichts- oder Überordnungsverhältnis des Bundes in Bezug auf die Länderpolizeien.